

Ordnung

für das

Zentrum für Festkörperchemie und Neue Materialien

§ 1 Bezeichnung der Einrichtung

Die Einrichtung führt den Namen

Zentrum für Festkörperchemie und Neue Materialien
(kurz: ZFM)

§ 2 Rechtsstellung

Das ZFM ist eine wissenschaftliche Einrichtung von Arbeitskreisen aus den Fächern Chemie, Geowissenschaften und Maschinenbau der Leibniz Universität Hannover, dem Fach Chemie der Technischen Universität Braunschweig, den Materialwissenschaften der Technischen Universität Clausthal, den Geowissenschaften der Universität Göttingen, dem Deutschen Institut für Kautschuktechnologie e.V., dem Laser Zentrum Hannover e.V., der Continental AG, der Salzgitter AG und der Volkswagen AG.

§ 3 Ziele und Aufgaben

Das ZFM versteht sich als Kompetenzzentrum für die chemisch orientierte Festkörperforschung in Niedersachsen. Über die gegenwärtig Beteiligten hinaus (§ 2) ist das ZFM offen für weitere Arbeitskreise innerhalb und außerhalb der Universität Hannover.

Primäres Ziel ist die Bündelung und Förderung chemisch orientierter Festkörperforschung in den Bereichen: „Modellsysteme“, „Neue Materialien“ und „Natürliche Feststoffe“ (siehe Strukturübersicht in Anlage I).

Unter dem Dach des ZFM sollen Drittmittelinitiativen und Kooperationen zwischen den Arbeitskreisen gefördert werden.

Der vorhandene Gerätepark soll gemeinsam genutzt und erweitert werden.

Der Austausch von Informationen und Fachwissen soll durch Kolloquien, Festkörpertage und Workshops gefördert werden.

Ein Schwerpunkt ist die Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, z.B. durch die Einrichtung von Graduiertenkollegs und Promotionsprogrammen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des ZFM sind die Gründungsmitglieder nach Anlage II sowie die vom Vorstand zugewählten Mitglieder. Dies sind in der Regel die Leiter/innen der Arbeitskreise des ZFM.
2. Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen mit Abschluss, die in einem Arbeitskreis des ZFM wissenschaftlich aktiv an den Zielen des ZFM mitarbeiten, können nach schriftlichem Antrag an den Sprecher durch Beschluss des Vorstandes Mitglied des ZFM werden.
3. Die Mitgliedschaft ist an die Mitarbeit im ZFM gebunden. Sie endet mit der Beendigung der Tätigkeit im ZFM.
4. Die Mitgliedschaft im ZFM kann auf eigenen Wunsch, durch Wegfall von Voraussetzungen oder durch Ausschluss beendet werden. Der Austritt aus dem ZFM muss schriftlich unter Angabe von Gründen drei Monate vor dem Austrittstermin dem Sprecher erklärt werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, wenn mindestens zwei Drittel der Mitgliederversammlung dieses beantragen. Das ausscheidende Mitglied hat bis zu seinem Austritt aus dem ZFM alle gegenüber dem ZFM übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen.
5. Nach Erlöschen der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand über die weitere Verwendung der dem ausscheidenden Mitglied zugeteilten Mittel und Geräte.

§ 5 Organe

Organe des ZFM sind

Vorstand
Sprecher* und Stellvertreter*
Wissenschaftlicher Sekretär*
Delegiertenversammlung
Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern der Delegiertenversammlung, die von der Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte für zwei Jahre gewählt werden. Mindestens drei Mitglieder des Vorstandes sollen *chemischen Instituten der Universität Hannover* angehören. Die Wiederwahl ist zulässig. Ferner gehört dem Vorstand jeweils ein weiteres Mitglied des ZFM aus *den Bereichen Geowissenschaften, Chemie, und Maschinenbau* mit beratender Stimme an. Dieses wird von den Mitgliedern des ZFM aus dem jeweiligen *Bereich* für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der

* In dieser Ordnung bezeichnen „Sprecher“, „Stellvertreter“ und „Wissenschaftlicher Sekretär“ Funktionen innerhalb des ZFM. Die Wahrnehmung dieser Funktionen kann durch eine Frau oder einen Mann erfolgen.

Wissenschaftliche Sekretär des ZFM nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.

2. Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des ZFM unter Vorsitz seines Sprechers und unter Mitarbeit des Wissenschaftlichen Sekretärs. Die Aufteilung der Aufgaben des Sprechers und des Vorstandes kann, soweit sie nicht in dieser Ordnung geregelt ist, durch eine vom Vorstand abgefasste und beschlossene Geschäftsordnung festgelegt werden.
- Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des ZFM. Bei grundsätzlichen Fragen ist die Delegiertenversammlung zu beteiligen.
- Der Vorstand wählt den Sprecher und seinen Stellvertreter.
- Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Entwicklung des ZFM in Forschung, Lehre sowie Wissens- und Technologietransfer.
- Der Vorstand beantragt die zur Arbeit des Zentrums erforderlichen Sach- und Personalmittel und regelt das Vorschlags- und Weisungsrecht.
- Der Vorstand erlässt eine Benutzungsordnung für die Einrichtungen des ZFM.
- Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern. In strittigen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme (ggf. aus weiteren Fachbereichen) und den Ausschluß von Arbeitskreisen. In strittigen Fällen entscheidet die Delegiertenversammlung.

3. Sitzungen des Vorstandes

- Der Sprecher lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.
- Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes gewünscht wird.
- Der Sprecher muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn die laufende Geschäftsführung eine Entscheidung erfordert, die nur der Vorstand treffen kann.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine Übertragung der Stimme auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes durch schriftliche Bevollmächtigung ist hierbei zulässig.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. In Personalfragen sowie auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 7 Sprecher

1. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Sprecher und seinen Stellvertreter für eine Amtsperiode von zwei Jahren. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Sprecher leitet und verwaltet das ZFM nach Maßgabe dieser Ordnung. Er führt die laufenden Geschäfte einschließlich der laufenden Mittelverwaltung und Abrechnung.
3. Der Sprecher vertritt das ZFM nach außen.
4. Dem Sprecher obliegt die wissenschaftliche und sachliche Koordinierung zwischen den einzelnen Arbeitskreisen. Bei Verhinderung des Sprechers werden diese Aufgaben von seinem Stellvertreter wahrgenommen.

5. Der Sprecher beruft die Sitzungen des Vorstandes, die Delegiertenversammlung und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er bereitet die Entscheidungen des Vorstandes vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
6. Der Sprecher hat die Pflicht, den Vorstand und die Mitgliederversammlung über die laufenden Geschäftsvorgänge zu informieren.

§ 8 Wissenschaftlicher Sekretär

- Der Wissenschaftliche Sekretär unterstützt den Sprecher und den Vorstand bei ihren Aufgaben.
- Der Wissenschaftliche Sekretär nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- Der Wissenschaftliche Sekretär wird für zwei Jahre vom Vorstand ernannt.
- Die Wiederbenennung ist möglich. Er soll über eine Pool-Stelle angestellt werden und gehört zum Kreis der Mitglieder.

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus je einem Leiter der Arbeitskreise des ZFM. Diese gehören der Gruppe der Professoren an oder sind Habilitierte oder gleichwertig Qualifizierte, die selbständig auf dem Gebiet des ZFM aktiv Forschung betreiben.
2. Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand.
3. Sie entscheidet über die Verteilung von dem ZFM zugewiesenen Sachmitteln.
4. Die Delegiertenversammlung muss auf Wunsch von einem Drittel der Delegierten einberufen werden
5. Eine schriftliche Übertragung der Funktion des Delegierten auf ein Mitglied des ZFM aus dem Arbeitskreis ist möglich.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung aller Mitglieder wird vom Sprecher einberufen und findet mindestens einmal jährlich unter Vorsitz des Sprechers statt. Auf Wunsch von mindestens einem Drittel aller Mitglieder hat der Sprecher eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von drei Wochen während der Vorlesungszeit und von sechs Wochen außerhalb der Vorlesungszeit einzuberufen.
2. Die Einladung sowie die vorläufige Tagesordnung muß mindestens 7 Tage vor dem Termin der Versammlung allen Mitgliedern übermittelt werden.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Die endgültige Tagesordnung wird durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört die Erarbeitung von Empfehlungen für den Vorstand, insbesondere Änderungen der Ordnung des ZFM, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in strittigen Fällen, Vorschläge für Projektbereiche und Teilprojekte, Entgegennahme des Berichtes des Sprechers.

§ 11 Änderung der Ordnung

Änderungen der Ordnung können von der Mitgliederversammlung und von der Delegiertenversammlung vorgeschlagen werden. Die Delegiertenversammlung beschließt hierüber mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung des *Fakultätsrates der Naturwissenschaftlichen Fakultät*.

§ 12 Inkrafttreten der Ordnung

Die Ordnung tritt nach Zustimmung der Delegiertenversammlung sowie des *Fakultätsrates der Naturwissenschaftlichen Fakultät* in Kraft.

Anlage I: Strukturübersicht

Aktuelles Schema unter <http://www.unics.uni-hannover.de/zfm>

Anlage II: Gründungsmitglieder des ZFM

J.A. Becker
K.D. Becker
H. Behrens
P. Behrens
M. Binnewies
J. Böttcher
J.-Ch. Buhl
W.R. Fischer
M. Goede
J.-U. Grabow
H.-D. Haferkamp
M.L. Hallensleben
P. Heitjans
D. Hesse
F. Holtz
R. Imbuhl
W. Johannes
K. Jug
H. Menzel
M. Niemeyer
S. Rahman
C. Rüscher
R. Schäfer
G. Springob
W. Urland
H. Weiß